

Wiener Landtag

3. Sitzung vom 14. Dezember 1973

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | Opferfürsorgegesetz abgeändert wird (Beilage Nr. 10) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: StR. Hans Mayr | (S. 2) |
| 3. Pr.Z. 3422, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung — WAO. geändert wird (Beilage Nr. 9) | | Redner: Abg. Otto Krenn (S. 2), Abstimmung (S. 2) | |
| Berichterstatter: StR. Hans Mayr | (S. 1) | 5. Pr.Z. 3969, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird (Beilage Nr. 11) | |
| Abstimmung | (S. 1) | Berichterstatter: StR. Hans Mayr | (S. 3) |
| 4. Pr.Z. 3953, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das | | Abstimmung | (S. 3) |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.
Schriftführer: Die Abg. Wiesinger und Dr. Maria Flemming.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Die 3. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind Herr Landeshauptmann Gratz, Frau Abg. Dkfm. Dr. Maria Schaumayer und Herr Abg. Dkfm. Hintschig.

Die Abg. Köchl, Dr. Macher, Dr. Drennig und Genossen haben einen Antrag, betreffend Schaffung eines Wiener Datenschutzgesetzes, eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe I zu.

Die Post 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird. Berichterstatter ist Herr Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Frau Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der heutigen Post 1 wird der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert werden soll, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Notwendigkeit zu einer neuerlichen Abänderung der Wiener Abgabenordnung ergibt sich vor allem durch die Errichtung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen auch im Bereich der Abgabenverwaltung, für die hiemit die legislative Voraussetzung geschaffen werden soll. Die vorliegende Novelle soll aber auch zum Anlaß genommen werden, um den sich aus anderen Gründen als notwendig erweisenden Änderungswünschen, die seit dem Inkrafttreten der Wiener Abgabenordnung mit 1. Jänner 1963 bzw. der Novelle vom 20. März 1964, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer als Ergänzung der Wiener Abgabenordnung, entstanden sind, Rechnung zu tragen.

Der vom Magistrat ausgearbeitete Entwurf wurde samt Erläuterungen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Finanzen zur Vorprüfung übermittelt. Außerdem wurde der Entwurf samt Erläuterungen der Wiener Landwirt-

schaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung zur Verfügung gestellt.

Die Wiener Landwirtschaftskammer erhob keinen Einwand. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft erhob nur Einwände gegen die Strafbestimmungen, vor allem im Hinblick auf die Ersatzarreststrafe von 14 Tagen für eine Geldstrafe von 3000 Schilling und von drei Monaten für eine Geldstrafe von 30.000 Schilling, was als überhöht angesehen und daher eine Reduktion angestrebt wurde. Dem Wunsch wurde dadurch Rechnung getragen, daß im abgeänderten Gesetzentwurf die Ersatzarreststrafe für eine Geldstrafe von 3000 Schilling mit einer Woche und für eine Geldstrafe von 30.000 Schilling mit sechs Wochen festgelegt wurde.

Den Anregungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen wurde, soweit sie formeller Natur waren, nachgekommen.

Die in den Stellungnahmen des Finanzministeriums zum Ausdruck gebrachten Bedenken, wonach der neu geschaffene § 181 der Wiener Abgabenordnung mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar erscheint — in dieser Hinsicht hegte auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte gewisse Zweifel — und in der Ermessensanwendung etwas problematisch wäre, wurden in einem Gespräch mit dem Finanzministerium ausgeräumt und von diesem erklärt, daß das Bundesministerium für Finanzen unvorgreiflich der Auffassung der Bundesregierung keine Bedenken erhebt.

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen: Der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung — WAO — geändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

Präsident Maria Hlawka: Zu dieser Gesetzesvorlage liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Das ist ebenfalls einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen.

Die Post 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Opferfürsorgeabgabengesetz abgeändert wird. Berichterstatter hiezu ist Herr Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans **Mayr**: Post 2 betrifft den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesgesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zwecke der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabengesetz) geändert wird.

Das Gesetz selbst bleibt inhaltlich unverändert, es wird nur die Geltungsdauer bis 31. Dezember 1977 erstreckt.

Zum Inhalt selbst darf ich in Erinnerung bringen, daß dieses Gesetz eine Abgabe pro Kinokarte von 10 Groschen bis zum Kartenpreis von 10 Schilling und darüber hinaus von 20 Groschen vorsieht.

Ich stelle den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen: Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Opferfürsorgeabgabengesetz abgeändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

Präsident Maria **Hlawka**: Da es sich um eine Vorlage von geringem Umfang handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen die Zusammenziehung ein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Krenn. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abg. Otto **Krenn**: Frau Präsident! Herr Stadtrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Laut § 3 Abs. 1 sind ausschließlich die Unternehmer von Filmvorführungen, also die Kinotheater, abgabepflichtig. Sie sind zwar nach Abs. 2 berechtigt, die Abgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Aber wie stellen Sie sich, meine Damen und Herren, das in der Praxis vor, wenn auf den kalkulierten Preis von 17 Schilling pro Karte — das ist jetzt schon der Mindestpreis — 20 Groschen aufgeschlagen und kassiert werden sollen?

Die Opferfürsorgeabgabe ist also ausschließlich einer, und zwar sehr kleinen Branche der Wiener Wirtschaft auferlegt worden, zugegebenermaßen zur Zeit des Inkrafttretens am 1. März 1959 im Zeichen einer Hochkonjunktur. Diese ganze damals gut verdienende, besitzende Branche sollte also, obwohl nicht die geringste Beziehung zwischen einer Filmvorführung und der Opferfürsorge besteht, einfach geschröpft werden.

Meine Damen und Herren! Heute ist die Situation eine völlig andere. Die zu schröpfenden Kinotheater, besonders die kleineren privaten, sind notleidend geworden. Die zu betreuenden, zu bedauernden Opfer sind infolge des natürlichen Abganges immer weniger geworden.

Die Begründung, das Land beziehungsweise die Gemeinde Wien könnte den Betrag — in den letzten

Jahren betrug das Aufkommen der Abgabe nur noch 1,5 bis 1,6 Millionen Schilling jährlich; das sind 0,056 Prozent des Gesamtbudgetrahmens — für die befürsorgten Opfer nicht aufbringen, klingt geradezu grotesk. Den sich derzeit in einem Wellental befindlichen Filmtheatern könnte aber durch den Wegfall der Opferfürsorgeabgabe geholfen werden. Auch in den Bundesländern wird wegen des geringen Aufkommens, der tristen Lage der abgabepflichtigen Kinotheater und des Verwaltungsaufwandes die Beendigung der Wirkungsdauer der Abgabe erwogen. Wir sind der Auffassung, daß sich der Verwaltungsaufwand in einem diametralen Verhältnis zum sinkenden Aufkommen der Abgabe bewegt und sich einfach nicht mehr lohnt. Wir werden daher die Vorlage ablehnen.

Wir bringen aber gleichzeitig einen Beschlußantrag gemäß § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien ein, durch welchen die bisherigen Empfänger des Abgabenertrages, der Kriegsofopferverband usw., in der Höhe des derzeitigen Aufkommens der Opferfürsorgeabgabe von der Gemeinde Wien subventioniert werden sollen.

Präsident Maria **Hlawka**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans **Mayr**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dazu nur einige kurze Bemerkungen. In sämtlichen Bundesländern — die Gesetzgebung ist mit allen anderen Bundesländern übereinstimmend abgesprochen — wird die Opferfürsorgeabgabe auf Kinokarten weiterhin eingehoben. Ich muß auch eines sagen, was ich nicht ganz einsehe, Herr Kollege Krenn. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein kalkulierter Preis einer Kinokarte genau 17 Schilling beträgt und dann 20 Groschen aufgeschlagen werden müssen. Ich kann mir einen kalkulierten Preis, der sich haargenau auf einen Schillingbetrag ausgeht, wirklich nicht denken. Die Zahl der Kriegsofopfer und der Opfer des Naziregimes ist leider noch immer groß, und ihre Hilfsbedürftigkeit erhöht sich dadurch, daß sie naturgemäß immer älter werden und daher auch größere Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Ich bitte daher den Hohen Landtag nochmals, dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben.

Den Beschlußantrag der Abg. Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer bitte ich dem Gemeinderatsausschuß II zuzuweisen.

Präsident Maria **Hlawka**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Die Gesetzesvorlage ist mit Mehrheit angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen.

Ich lasse über den Beschlußantrag der Abg. Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer abstimmen. Der Herr Berichterstatter hat die Zuweisung an den zuständigen Ausschuß empfohlen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist einstimmig. Ich danke.

Post 3 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird. Berichterstatter hiezu ist Herr Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans **Mayr**: Post 3 ist der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird. Es geht hier um eine technische Lösung der Ablesung der Wasserzähler, die bisher vierteljährlich abgelesen wurden. Der Ablesezeitraum soll auf ein Jahr erstreckt werden. Es bleibt aber bei vierteljährlicher Vorschreibung der Wassergebühren, die nach dem Vorjahresverbrauch jeweils ermittelt und nach eventuellen Verbrauchssteigerungen oder Verbrauchssenkungen im Folgejahr korrigiert werden.

Ich stelle den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen: Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

Präsident Maria **Hlawka**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, kommen

wir gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich danke. Auch das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Ich danke. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 9.20 Uhr.)

